

Gefördert durch:



Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verwendungsfonds für bürgerschaftlich getragene Projekte zur Belebung der Innenstadt von Neumünster

1. Förderziel und Verwendungszweck

- 1.1. Zur Stärkung der Innenstadt und zur Beseitigung von Leerständen sowie zum Erhalt und einer zukunftsgerechten Weiterentwicklung ihrer Funktionen als Lebens-, Geschäfts-, Arbeits- und Kulturraum erhält die Stadt Neumünster Zuwendungen vom Land Schleswig-Holstein. Ein Teil dieser Zuwendungen soll zusammen mit städtischen Eigenmitteln zweckentsprechend zur Finanzierung von bürgerschaftlich getragenen kleineren Projekten eingesetzt werden.
- 1.2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Die Steuerungsgruppe des Innenstadtprogrammes entscheidet, welche Projekte gefördert werden. Die Stadt Neumünster entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Teilnahme am übergeordneten Innenstadtförderprogramm.

2. Gegenstand der Förderung

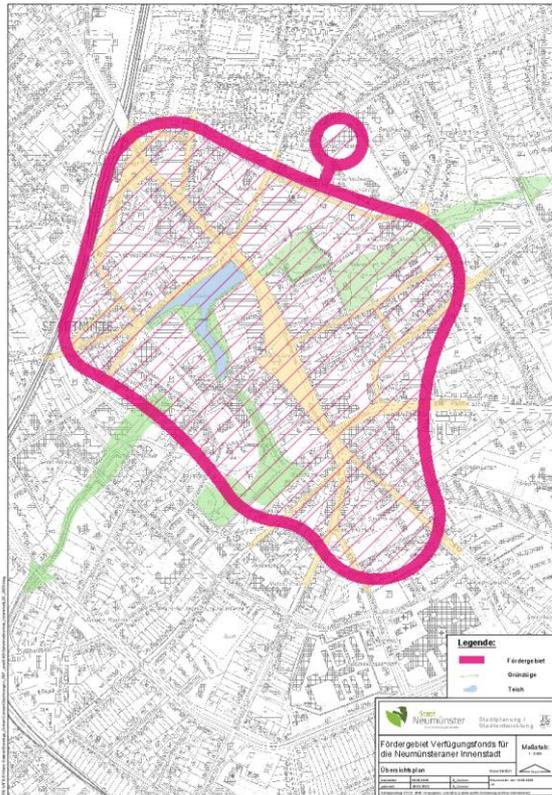
- 2.1. Gefördert werden Projekte, die zur Belebung der Innenstadt beitragen. Projekte können z. B. die Bereiche Klimaschutz, Kultur, Soziales oder Sport adressieren. Thematische Festlegungen oder Beschränkungen bestehen nicht.
- 2.2. Vorrangig gefördert werden Projekte, bei denen von einer positiven Wirkung für die Innenstadt über den Projektzeitraum hinaus ausgegangen werden kann.

3. Verwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

- 3.1. Antragsberechtigt sind alle volljährigen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, Vereine und sonstige Organisationen.
- 3.2. Die Stadt Neumünster sowie die städtischen Gesellschaften und städtische Anstalten des öffentlichen Rechts sind nicht antragsberechtigt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Das Projekt muss innerhalb der folgenden Gebietskulisse verortet sein:



4.2. Das Projekt muss mindestens einem der folgenden übergeordneten Ziele für die Innenstadt Neumünsters dienen:

- Innenstadt beleben und
- Bekämpfung von Leerständen.

4.3. Das Projekt muss möglichst großen Teilen der gesamten Stadtgesellschaft zugänglich sein.

4.4. Das Projekt muss spätestens bis zum 31.10.2024 abgeschlossen sein.

4.5. Eine Inanspruchnahme der Förderung setzt voraus, dass sich die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger mit der Veröffentlichung des Projektes auf Fachveranstaltungen und in Publikationen der Investitionsbank Schleswig-Holstein, des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein und der Stadt Neumünster einverstanden erklärt. Des Weiteren setzt eine Inanspruchnahme der Förderung voraus, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger mit der Veröffentlichung des Projektes auf der Website der Stadt Neumünster einverstanden ist.

4.6. Nicht gefördert werden Projekte,

- die laufenden sowie bestehenden Planungen und Konzepten der Stadt Neumünster entgegenstehen.
- die unmittelbar oder mittelbar einen gewerblichen/kommerziellen Charakter haben.
- mit denen eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird. Projektbezogene Einnahmen dürfen nur zur unmittelbaren Finanzierung von Projektausgaben erzielt werden.

- die einen parteipolitischen Hintergrund haben.
- die der Verbreitung und Förderung problematischer Inhalte dienen. Solche Inhalte sind beispielsweise: Rassismus, Sexismus, Diskriminierung, Gewalt oder Nationalsozialismus.
- mit deren Durchführung bereits vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen wurde.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss mit einem Höchstbetrag von 5.000 €. Die Bereitstellung von Eigenmitteln ist nicht zwingend erforderlich, wird jedoch positiv gesehen.
- 5.2. Zuwendungsfähig sind
- Materialien, die im Rahmen der Projektdurchführung verbraucht werden,
 - Leihgebühren z.B. für Werkzeug, eine Tribüne, Abgrenzungselemente oder Sportgeräte,
 - Raummieten inkl. Nebenkosten, sofern die Mietfläche für das Projekt 300 m² nicht übersteigt und bei leerstehenden Immobilien die Höhe der Miete 70% der Altmiete (Kaltmiete) nicht übersteigt,
 - Versicherungskosten, sofern sie dem Projekt unmittelbar zugeordnet werden können.
- 5.3. Zuwendungen werden grundsätzlich nachrangig gewährt. Projekteinnahmen, Eigenmittel, Spenden etc. müssen vorrangig zur Deckung der Projektausgaben eingesetzt werden.
- 5.4. Eine Förderung eines Projektes durch unterschiedliche Förderprogramme ist ausgeschlossen, sofern keine eindeutige Zuordnung von Projektbestandteilen zu den einzelnen Förderprogrammen möglich ist. Bei einer beabsichtigten Förderung aus unterschiedlichen Förderprogrammen sind die Ausgaben und die Finanzierung der abgegrenzten Projektbestandteile mit dem Antrag darzustellen.
- 5.5. Eine mehrmalige Förderung eines Projektes ist ausgeschlossen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für alle das Projekt betreffenden Publikationen und Werbemaßnahmen sind das Logo der Stadt Neumünster und das Logo des Ministeriums Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein mit einem Hinweis auf Förderung durch diese Stellen zu versehen und zu nutzen. Bei internetbasierten Formaten ist für eine Verlinkung mit der Website der Stadt Neumünster zu sorgen. Zusätzlich kann die Verlinkung mit dem Instagram-Account der Stadt Neumünster erfolgen. Die genannten Logos werden zusammen mit der Bewilligung der Zuwendung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

7. Verfahren

7.1. Antragstellung

Anträge sind unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds für bürgerschaftlich getragene Projekte zur Belebung der Innenstadt in Neumünster“ (Anlage/abrufbar auf der Webseite der Stadt Neumünster) zu richten an:

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Abteilung 61.2 Stadtentwicklung und Verwaltung
Brachenfelder Straße 1-3
24534 Neumünster

Ergänzend zu dem schriftlichen Antrag ist ein Video zum beantragten Projekt mit einer Länge von bis zu einer Minute einzureichen. Das Video ist auf einem Datenträger (USB -Stick, CD-ROM, DVD-ROM) an die genannte Adresse zu übermitteln.

Anträge können bis zum 01.08.2024 gestellt werden.

7.2. Förderentscheidung und Bewilligung der Zuwendung

Über die Förderung entscheidet die von der Stadt Neumünster eingerichtete Steuerungsgruppe zum Innenstadtprogramm Schleswig-Holstein im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Vorprüfung der Anträge durch die Stadt. Der Zuwendungsbescheid wird von der Stadt Neumünster erteilt.

7.3. Mittelabruf

Bis zu 80% der bewilligten Zuwendungen können auf Antrag vor Projektbeginn ausgezahlt werden, sofern der Zuwendungsbescheid rechtskräftig geworden ist und mit dem Projektbeginn innerhalb von einem Monat zu rechnen ist. Die restliche Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Das Formular zum Mittelabruf wird mit dem Zuwendungsbescheid übermittelt.

7.4. Abrechnung

Nach Projektabschluss ist innerhalb von einem Monat ein Verwendungsnachweis einzureichen. Der Zuwendungsbescheid besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Das Formular zum Verwendungsnachweis wird mit dem Zuwendungsbescheid übermittelt.

Anlage

- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds für bürgerschaftlich getragene Projekte zur Belebung der Innenstadt in Neumünster